

92.3361

Motion Seiler Hanspeter
Gleichstellung Feuerwehrleute
Armée, protection civile
et services du feu

Wortlaut der Motion vom 3. September 1992

Der Bundesrat wird ersucht, die soziale Gleichstellung für Feuerwehrleute mit den Wehr- und Schutzdienstpflichtigen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reformen von Armee und Zivilschutz hin durch entsprechende Revision der Gesetzgebung in den Bereichen

- Militärpflichtersatz
- Erwerbsersatzordnung
- Versicherungsschutz

vorzubereiten. Die Anpassung kann schrittweise erfolgen.

Texte de la motion du 3 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de préparer la révision de la législation touchant

- la taxe d'exemption du service militaire,
- le régime des allocations pour perte de gain,
- les assurances,

de manière à ce qu'au moment de l'entrée en vigueur des réformes relatives à l'armée et à la protection civile, l'égalité de traitement soit assurée, sur le plan social, entre les personnes astreintes au service du feu et celles astreintes au service militaire ou à la protection civile. L'adaptation pourra se faire progressivement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Binder, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Columberg, Daepf, Fehr, Fischer-Hägglingen, Hari, Keller Anton, Luder, Maurer, Müller, Neuenschwander, Rychen, Scherrer Werner, Schwab, Seiler Rolf, Steffen, Zölch, Zwygart (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Störfallverordnung, die auch den Feuerwehren spezielle Aufgaben zuordnet, wurde durch den Bundesrat am 1. April 1991 in Kraft gesetzt. Danach ist der Bund als Betreiber von Nationalstrassen und Eisenbahnen verpflichtet, die notwendigen Einsatzkräfte für die Schadenabwehr und Schadenbekämpfung zu gewährleisten. Diese Aufgaben hat der Bund den Stützpunktfeuerwehren übertragen. Er entschädigt diese pauschal für Einsätze auf Nationalstrassen.

Die Feuerwehren erfüllen damit immer häufiger Aufgaben im nationalen Interesse. Diese anforderungsreichen Tätigkeiten setzen einen entsprechend grösseren zeitlichen Aufwand für intensive Ausbildungs- und Übungsdienste voraus.

Gemäss den Leitbildern 95 für Armee bzw. Zivilschutz haben die Feuerwehren auch im Kriegsfall die Brandbekämpfung sicherzustellen. Damit übernehmen sie – richtigerweise – einen wichtigen Teil öffentlicher Aufgaben, die bis jetzt Armee und/oder Zivilschutz zugeordnet waren. Es wäre sehr stossend, wenn diese Feuerwehrleute gegenüber den Angehörigen von Armee und Zivilschutz sozial wesentlich schlechtergestellt würden.

Ohne soziale Gleichstellung wird der Feuerwehrdienst zunehmend unattraktiver. Daraus entstünden Bestandesprobleme, die die Erfüllung des Auftrags beeinträchtigen würden. Es liegt also im Interesse der Sache, die soziale Gleichstellung durch Anpassung der Gesetzgebung vorzubereiten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er mars 1993

Für die Regelung der rechtlichen Stellung und der sozialen Sicherheit der Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes ist

der Bund zuständig. Der Bereich der Feuerwehr liegt hingegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Diesen obliegt es somit, die rechtliche Stellung und den Einsatz der Feuerwehrleute zu regeln. Auch für die Regelung der sozialrechtlichen Aspekte sind im wesentlichen die Kantone zuständig.

Im Zusammenhang mit dem neuen Zivilschutzleitbild stellt sich aber in der Tat die Frage, ob die Feuerwehrleute in sozialrechtlicher Hinsicht nicht den Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes gleichgestellt werden könnten. Denn dieses Leitbild sieht ab 1995 nach der Mobilisierung der Armee und dem Aufgebot des Zivilschutzes den Einsatz der Feuerwehr vor, während nach der gegenwärtigen Regelung in diesem Fall der Zivilschutz die Aufgabe der Feuerwehr übernimmt.

Der Bundesrat ist bereit, diese Frage im Rahmen der Studienkommission «Allgemeine Dienstpflicht» prüfen zu lassen. Dabei wird jedoch auch zu beachten sein, dass eine Gleichstellung der Feuerwehrleute mit den Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes mit einer Ungleichbehandlung zum Nachteil von Personen verbunden wäre, die in zivilen Führungsstäben und im koordinierten Sanitätsdienst eingesetzt werden. Von den rund 140 000 Schutzdienstpflichtigen, die im Zuge der Reform 1995 für öffentliche Aufgaben zugunsten der Wirtschaft und ziviler Partner sowie der Armee freigestellt werden sollten, gehören bloss etwa 60 000 den Feuerwehren an. Zudem würde eine umfassende Gleichstellung voraussichtlich eine Verfassungsrevision erfordern, weil der Bereich der Feuerwehr in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Zivilschutzgesetzes wird geprüft, ob und wieweit die von der Schutzdienstleistung Befreiten nicht auch vom Militärpflichtersatz befreit werden sollten. Gemäss dem Entwurf zum neuen Militärgesetz sollen hauptberufliche Angehörige der öffentlichen Wehrdienste dienstbefreit und vom Militärpflichtersatz befreit werden. Damit wären diese Personen, sofern sie diensttauglich sind, auch vom Militärpflichtersatz befreit. Zu den beiden Entwürfen sind Vernehmlassungen im Gang. Eine bereinigte Lösung wird nach dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens getroffen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3514

Motion Bischof
Die Schweiz
in einem wirtschaftlichen Europa
La Suisse
dans une économie européenne

Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1992

Die Schweiz nimmt nicht an einem Europäischen Wirtschaftsraum in der Form, wie am 6. Dezember zur Vorlage präsentiert, teil. Das Abstimmungsergebnis zeigt, dass der Wunsch nach der politischen Eigenständigkeit tief in unserem Lande verwurzelt ist.

Dennoch müssen der Arbeitsplatz und der Finanzplatz Schweiz erhalten und in naher Zukunft ausgebaut werden. Der politische Dialog im Innern ist jetzt mehr denn je vonnöten. Der zur Abstimmung gelangte EWR-Vertrag fand zu Recht keine Mehrheit vor dem Volk. Zentralismus war noch nie die Lösung, wirtschaftliche Probleme in den Griff zu kriegen.

Motion Seiler Hanspeter Gleichstellung Feuerwehrleute

Motion Seiler Hanspeter Armée, protection civile et services du feu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	573-573
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 432

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.